

§ 4 T-LaWiG Förderungsempfänger

T-LaWiG - Landwirtschaftsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.12.2018

Förderungen dürfen nur erfolgen zugunsten von:

- a) selbständigen und unselbständigen Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft;
- b) Personengemeinschaften in den Angelegenheiten der Bodenreform;
- c) Fachvereinen und Fachverbänden, die von der Landwirtschaftskammer anerkannt sind;
- d) land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
- e) Weggemeinschaften, durch deren Wege in erheblichem Maße land- und forstwirtschaftliche Grundstücke erschlossen werden;
- f) Wassergenossenschaften, deren Zweck die Wasserversorgung landwirtschaftlicher Betriebe oder die Bewässerung oder Entwässerung landwirtschaftlicher Grundstücke ist;
- g) Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, deren Förderung in erheblichem Maße der Land- und Forstwirtschaft dient.

In Kraft seit 31.03.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at